

COVID_19

FAQs zum Kurzarbeitergeld

Stand: 20.03.2020

Der Gesetzgeber hat Erleichterungen für das Kurzarbeitergeld beschlossen.

Diese Erleichterungen werden rückwirkend zum 01. März 2020 in Kraft treten und rückwirkend ausgezahlt. Folgende Erleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld hat der Gesetzgeber beschlossen:

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge werden für ausgefallene Arbeitsstunden zu 100 Prozent erstattet.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld behalten ihre Gültigkeit.

+ Was ist Kurzarbeit?

Kurzarbeit ist die Verringerung der betriebsüblichen Arbeitszeit aufgrund von wirtschaftlichen Schwierigkeiten oder infolge eines „unabwendbaren Ereignisses“.

Die „Verringerung“ der Arbeitszeit kann auch darin bestehen, dass gar nicht gearbeitet wird. Man spricht dann von „Kurzarbeit Null“.

+ Was ist Kurzarbeitergeld?

Das Kurzarbeitergeld ist eine Lohnersatzleistung, die für die Dauer einer Kurzarbeit von der Agentur für Arbeit bezahlt wird.

+ Wie lange kann Kurzarbeitergeld gezahlt werden?

Für max. 12 Monate. Es wird jedoch darüber beraten, eine Verlängerung auf 24 Monate zu gewähren.

Der vorherige Aufbau von Minusstunden ist nicht mehr erforderlich. Überstunden müssen zunächst abgebaut werden.

+ Wie hoch ist das Kurzarbeitergeld?

Das Kurzarbeitergeld beträgt 60 % des Nettolohns, der infolge der Kurzarbeit entfällt. Arbeitnehmer mit Kindern erhalten 67 %. Ausgeglichen wird der durch die Kurzarbeit verursachte Lohnausfall, d. h.

der Unterschiedsbetrag zwischen dem verringerten Lohn, der bei verringerter Arbeitszeit zu zahlen ist und dem normalen Lohn, der bei nicht verringerter Arbeitszeit zu zahlen wäre.

Beachte: Das Arbeitseinkommen ist nur bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitslosenversicherung abgesichert, d. h. darüber hinausgehende Gehaltsbestandteile sind nicht abgesichert.

BBG West: 6.900 Euro

BBG Ost: 6.450 Euro

✚ Wie wird das Kurzarbeitergeld berechnet?

Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Netto-Entgeltausfall. Beschäftigte in Kurzarbeit erhalten grundsätzlich 60 Prozent des pauschalierten Netto-Entgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts.

	<i>Steuerklasse I, keine Kinder, West</i>	<i>Steuerklasse IV, Kinder, West</i>
<i>Reguläres Brutto (Soll-Entgelt)</i>	3.000,00	3.000,00
<i>- Abgaben</i>	1.029,81	1.029,81
<i>= Reguläres Netto</i>	1.970,10	1.970,10
	<i>„Kurzarbeit Null“</i>	<i>Kurzarbeit 50 %</i>
<i>Reduziertes Brutto (Ist-Entgelt)</i>	0,00	1.500,00
<i>- Abgaben</i>	0,00	365,41
<i>= Reduziertes Netto</i>	0,00	1.134,59
<i>Nettodifferenz</i>	1.970,10	835,60
<i>x Leistungssatz</i>	60 %	67 %
<i>= Kurzarbeitergeld</i>	1.182,11	559,85
<i>Netto inkl. Kurzarbeitergeld</i>	1.182,11	1.694,44

Quelle: <https://www.nettolohn.de/rechner/kurzarbeitergeld.html>

✚ Gibt es weitere Voraussetzungen zum Bezug von Kurzarbeitergeld?

Die betrieblichen Voraussetzungen zum Bezug von Kurzarbeitergeld sind:

- mindestens ein beschäftigter Arbeitnehmer,
- die Beschäftigung muss versicherungspflichtig sein.

Allgemein ist die Sozialversicherungspflicht Voraussetzung für den Bezug von Kurzarbeitergeld. Daher gilt dieses nicht für geringfügig Beschäftigte, Rentner oder bspw. Werkstudenten.

Auszubildende haben einen Anspruch auf die volle Ausbildungsvergütung für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen. Hier ist ein Austausch mit der zuständigen IHK zu empfehlen.

GmbH-Geschäftsführer: Sofern diese den Status eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmers haben, sind sie berechtigt. Bei selbstständigen Geschäftsführern (z.B. Gesellschafter-Geschäftsführer) entfällt dieser Anspruch.

Bereits gekündigte Belegschaft: In diesem Fall greift das Kurzarbeitergeld nicht. Der Lohn muss bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses weitergezahlt werden.

+ Kann der Arbeitgeber einseitig Kurzarbeit anordnen?

Gilt in einem Betrieb kein Tarifvertrag oder enthält dieser keine Kurzarbeiterklausel und wurde im Betrieb auch keine Betriebsvereinbarung gewählt, kann der Arbeitgeber nur mit Zustimmung der einzelnen Arbeitnehmer Kurzarbeit einführen.

Durch einen Nachtrag zum Arbeitsvertrag kann Kurzarbeit eingeführt werden. Der Nachtrag würde die Verkürzung und die daraus resultierende Verringerung des Arbeitsentgelts enthalten. So wie der Arbeitsvertrag selbst auch, unterliegt ein solcher Nachtrag keiner Formvorschrift und könnte deshalb auch mündlich oder durch konkludente Einigung (durch schlüssiges Verhalten) Zustandekommen.

HINWEIS: Da der Arbeitgeber für die getroffene Vereinbarung zur Kurzarbeit mit dem Arbeitnehmer nachweispflichtig ist und viele Arbeitsverträge (v. a. Musterarbeitsverträge) sog. Schriftformklauseln enthalten, die mündliche Absprachen ausschließen können, sollte ein Nachtrag zum Arbeitsvertrag trotzdem unbedingt schriftlich abgeschlossen werden.

Verweigern Arbeitnehmer ihre Zustimmung zur Kurzarbeit, so bleibt dem Arbeitgeber bei fehlender anderer Rechtsgrundlage (Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung) nur die Möglichkeit einer Änderungskündigung, die jedoch an strenge Voraussetzungen geknüpft ist.

+ Wie schnell kann Kurzarbeit eingeführt werden?

Kurzarbeit kann sehr kurzfristig eingeführt und der örtlichen Agentur für Arbeit angezeigt werden. Der Arbeitgeber berechnet das Kurzarbeitergeld und zahlt es an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus. Anschließend wird ein Erstattungsantrag bei der örtlichen Agentur für Arbeit gestellt, die nach Prüfung der Antragsunterlagen das gezahlte Kurzarbeitergeld dem Arbeitgeber umgehend erstattet.

+ Werden vom Kurzarbeitergeld Sozialabgaben und/oder Lohnsteuer abgezogen?

Kurzarbeitergeld ist als Lohnersatzleistung eine Nettzahlung, d. h. Sozialabgaben oder Steuern werden nicht abgezogen. Allerdings wird der Erhalt von Kurzarbeitergeld bei der Errechnung des zu versteuernden Gesamteinkommens mitgezählt.

+ Müssen alle Arbeitnehmergruppen im Betrieb von dem Arbeitsausfall betroffen sein?

Nein, das ist nicht der Fall. Voraussetzung ist nur, dass mindestens ein Drittel (**NEU: 10%**) der Belegschaft von einem mehr als zehnpromzentigen Arbeits- Lohnausfall betroffen ist.

+ Wer muss Kurzarbeitergeld beantragen?

Der Arbeitgeber muss die Kurzarbeit anzeigen und Kurzarbeitergeld beantragen. Bei der Anzeige der Kurzarbeit muss der Arbeitgeber die Ursache für den Arbeitsausfall angeben und erläutern, warum der Arbeitsausfall nur vorübergehend ist.

Bei der darauffolgenden Beantragung des Kurzarbeitergeldes muss der Arbeitgeber mitteilen, welchen Arbeitnehmern er wie viel Kurzarbeitergeld gezahlt hat.

Das Kurzarbeitergeld wird frühestens von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Anzeige über den Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist. Arbeitsausfälle, die zwar vor Eingang der Anzeige bei der Agentur für Arbeit, jedoch noch im gleichen Kalendermonat liegen, werden in die Gewährung des Kurzarbeitergeldes einbezogen.

+ **Wie kann Kurzarbeitergeld beantragt werden?**

Anzeige und Beantragung von Kurzarbeitergeld erfolgen in einem zweistufigen Verfahren: Zuerst wird der Arbeitsausfall vom Arbeitgeber schriftlich angezeigt. Kurzarbeit können Sie über diesen [Vordruck](#) anzeigen. Den unterzeichneten Vordruck reichen Sie dann bitte bei Ihrer Agentur für Arbeit ein.

Die Agentur für Arbeit entscheidet unverzüglich, ob die Voraussetzungen für die Zahlung von Kurzarbeitergeld dem Grunde nach vorliegen. Der Arbeitgeber oder das Lohnbüro errechnet das Kurzarbeitergeld und zahlt es an die Beschäftigten aus.

Im Anschluss daran richtet der Arbeitgeber einen schriftlichen Antrag auf Erstattung des von ihm verauslagten Kurzarbeitergeldes an die Agentur für Arbeit. Den Antrag können Sie über das Online-Portal der Agentur für Arbeit ausfüllen: [Leistungsantrag Kurzarbeitergeld](#). Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten einzureichen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats (Anspruchszeitraums), in dem die Tage liegen, für die Kurzarbeitergeld beantragt wird.

+ **Spart der Arbeitgeber Lohnnebenkosten während der Kurzarbeit?**

Der Arbeitgeber spart durch die Einführung von Kurzarbeit Nettolohnkosten, denn im Umfang der entfallenden Arbeitsstunden gibt es Kurzarbeitergeld von der Agentur für Arbeit anstatt Lohn vom Arbeitgeber.

Die aktuelle Regelung zum Kurzarbeitergeld besagt, dass angefallene Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden zu 100 % von der Agentur für Arbeit erstattet werden.

+ **Folgen für das Arbeitsverhältnis**

▪ Urlaub

Urlaubsansprüche entstehen grundsätzlich auch während der Kurzarbeitsperiode.

Die Bezahlung während des Urlaubs, also dem sog. Urlaubsentgelt, findet auf Basis des regulären Gehalts statt. Verdienstkürzungen infolge von Kurzarbeit bleiben bei der Berechnung des gesetzlichen Urlaubsentgelts außer Betracht.

▪ Lohnfortzahlung bei Krankheit

Bei Krankheit während der Kurzarbeitsperiode hat der Arbeitnehmer Anspruch nur auf diejenige Vergütung, die er erhalten würde, wenn er nicht arbeitsunfähig wäre. Die Höhe der Lohnfortzahlung bemisst sich also nach der gekürzten Arbeitszeit. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kurzarbeit bereits vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit oder erst während der Arbeitsunfähigkeit begonnen hat. Im Fall von „Kurzarbeit Null“, bei der die Arbeit im Betrieb vollständig ruht, führt dies dazu, dass der erkrankte Arbeitnehmer keinerlei Entgeltfortzahlung gegenüber dem Arbeitgeber beanspruchen kann.

▪ Überstunden

Überstunden dürfen während der Kurzarbeit nicht angeordnet werden.

Quellen:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/mit-kurzarbeit-gemeinsam-beschaefigung-sichern.html>

https://www.hensche.de/Kurzarbeit_Kurzarbeitergeld_Informationen_zu_Kurzarbeit_und_Kurzarbeitergeld.html

https://www.anwalt.de/rechtstipps/coronavirus-kurzarbeit-und-kurzarbeitergeld-faq_164512.html

<https://www.iww.de/lgp/archiv/kurzarbeitergeld-kurzarbeitergeld-fuer-gmbh-gesellschafter-geschaefsfuehrer-f1191>

https://www.dehoga-bundesverband.de/fileadmin/Startseite/06_Presse/Pressemitteilungen/2020/DEHOGA_FAQ_Kurzarbeit_Corona_200317.pdf

<https://www.nettolohn.de/rechner/kurzarbeitergeld.html>

Mit freundlicher Unterstützung von:

<https://anwalt-hermann.de/>